

fiziert und mit Literaturangaben versehen sind⁴³. Das ist umso bedauerlicher, als dort auf S. 292f auch eine Reihe von Düsseldorfer Handschriften weit präziser gefaßt wird als im Census. Gänzlich unverständlich bleibt der Grund für die Aufnahme einer einzigen Privatsammlung in Krefeld in den Census (Bd. 2, S. 823 f), die gerade einmal vier spätmittelalterlichen Liturgica umfaßt – es sind rheinische Sammler bekannt, deren Bestände dem interessierten Wissenschaftler durchaus offenstehen und die dennoch im Census mit keinem Wort erwähnt werden.

Eine Reihe von Ungenauigkeiten und Flüchtigkeitsfehlern wird jeder den Bearbeitern nachsehen⁴⁴. Abstrus erscheint mir aber der sogenannte „Fingerprint“, der – so der Projektleiter in der Einführung (S. 9) – „einfach die ersten und letzten lesbaren Worte der ... Handschrift“ wiedergibt, aber leider in der typographischen Aufbereitung, die traditionsgemäß der Angabe eines Textinitiums zukommt, also in Kursive mit „...-...“ als Trennzeichen zwischen Textbeginn und -ende, hier aber ohne Rücksicht auf Textzusammenhänge zwischen den ersten und letzten Worten der gesamten Handschrift (bzw. dem, was die Bearbeiter dazu deklarieren). Das provoziert unweigerlich Mißverständnisse. Der Sinn soll darin bestehen, „bei allen eventuell zukünftigen Besitz- und/oder Ortsveränderungen“ die Handschrift zu identifizieren – als ob dies nicht wesentlich besser durch die Beschreibung des Äußeren der Handschrift (Format des Buchblocks, Buchschmuck, Einband, Folierung) und ihrer textlichen Merkmale geschehen könnte.

Insgesamt zeigt der Census, daß es unter bestimmten Umständen – wie sie im Rheinland gegeben waren – eine sinnvolle Handschriftenerschließung unterhalb des Niveaus der DFG-Richtlinien geben kann, zumal für einzelne Bestände darauf aufbauend auch DFG-Kataloge entstehen können (und im Falle der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf bereits in Angriff genommen wurden).

Man darf gespannt sein, ob der 1993 angelaufene Westfälische Handschriften-Census eine glücklichere Gesamtkonzeption erreicht.

43) Ria JANSEN-SIEBEN, *Repertorium van de middelnederlandse Artes-literatuur*. Utrecht 1989, das Kölner StA wird behandelt S. 358–362.

44) Exemplarisch einige Hinweise aus unmittelbarer Sachkenntnis: Die Angabe „MENTZEL-REUTERS II“ zur Öffentlichen Bibliothek Aachen basiert auf einem Preprint; die publizierte Fassung meiner Nachträge zum Aachener Handschriften-Katalog konnte nicht mehr ausgewertet werden. Für die Handschriften Wings 1, 4 und 8 (die unter dem Suermondt-Ludwig-Museum aufgezählt werden) ist dieser Hinweis sogar unterblieben. Bei Ms. 43 und 49 sind die fast lückenlos nachweisbaren Provenienzen auf Besitzer des 19. Jahrhunderts geschrumpft, bei Ms. 49 fehlt jeder Hinweis auf den bis 1944 angebundenen Thomas a Kempis. Die Verzeichnung der bedeutenden historischen Quelle Ms. 96 ist gänzlich verfehlt, zumal auch noch eine in der Hs. nicht aufzufindende Neufolierung zitiert wird. Ms. 96 hat mit Nassau nichts zu tun, darum habe ich die FIN-GER 1, S. 61 wieder auftretende Bezeichnung „Chronicon Sainense et Nassawiense“ (nicht: „Hassawiense“) nicht mehr verwendet; es handelt sich auch nicht um eine Geschichte der Grafen von Sayn, sondern um Materialien der Sayn'schen Kanzlei zur Mainzer und Kölner Bistumsfehde und zum Prozeß gegen Johann von Wesel. Die Angabe zur „Textausgabe“ – ohnedies bei der kompakten Verzeichnungstechnik ein Unding – führt in die Irre, der wichtigste Teil der Hs. ist ebenfalls ediert im Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte 42 (1990), S. 269–283.